

herauskristallisiert, die für die Gewinnung von Erkenntnissen über die Straftat und ihre Umstände von Bedeutung sein können. Erst danach werden im Prozeß der Synthese aus den einzelnen in der Analyse gewonnenen Elementen die Erkenntnisse über die wesentlichen Seiten der Handlung und die Beweisgründe für die Wahrheit dieser Erkenntnisse gewonnen.

Beweisführung: der im Strafverfahren durch das Straf- und Strafverfahrensrecht geleitete Prozeß der praktischen und theoretischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände, des Nachweises ihres Wahrheitswertes (→ *Beweis*) und der Dokumentierung. Zur B. gehören: → *Beweiserarbeitung*, → *Beweisprüfung*, → *Beweiswürdigung*.

Beweisführungspflicht: allein dem staatlichen Gericht, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan (jedem innerhalb seines prozessualen Verantwortungsbereichs) im Strafverfahren obliegende Pflicht, alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Er hat das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Wahrheitsfeststellung mitzuwirken und kann Beweisanträge stellen. Jedoch darf ihm keine B. auf erlegt werden. Diese Regelung ergibt sich aus der → *Präsumtion der Nichtschuld*.

Beweisgegenstände: Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Unter-

suchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder Angeklagten geben (§ 49 Abs. 1 StPO). Dazu gehören die Gegenstände, die durch das Handeln des Täters verändert wurden oder materielle Abbilder dieser Veränderungen darstellen, und Gegenstände, aus denen sich anderweitige Informationen über die Straftat und ihre Umstände ableiten lassen. Sie sind ihrem Wesen nach gegenständliche → *Beweismittel*.

Beweisgrund: allgemeine Bezeichnung für jedes Argument, das im Prozeß des Beweises zur Begründung der Wahrheit einer Aussage herangezogen wird.

B. im Strafverfahren können u. a. sein: → *Tatsachen*, die Existenz von → *Beweismitteln*, einzel wissenschaftliche Erkenntnisse, weltanschauliche Erkenntnisse, logische Schlüsse usw.

Beweiskraft: Eigenschaft eines geführten → *Beweises*, der in seinem Ergebnis zur →* *Gewißheit* führt. Die Gewißheit ist dann erreicht, wenn an der zu beweisenden Aussage kein begründeter Zweifel möglich ist. Begründeter Zweifel ist nur dann möglich, wenn gegen die im Beweis vorgebrachten → *Beweisgründe* konkrete Gegen gründe angeführt werden, die den tatsächlichen Charakter der als → *Tatsachen* ausgegebenen Beweisgründe widerlegen; die Fehlerhaftigkeit für wahr gehaltener wissenschaftlicher Erkenntnisse belegen; im Zusammenhang mit den Beweisgründen einen anderen als den bisherigen Schluß zulassen. → *Beweiswert*

Beweislage: Verhältnis der Gesamtheit der gewonnenen Erkenntnisse über eine Straftat und ihre Umstände zu der mittels der gesetzlich zulässigen Beweismittel nachgewiesenen